



Allgemeine Informationen und FAQs

Der FVM bekennt sich aus Überzeugung zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Er setzt sich aktiv für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen ein. Zudem nimmt der FVM seine Verantwortung im Hinblick auf die Vereine und den anvertrauten Kindern und Jugendlichen sehr ernst. Neben einer Anlaufstelle, an die man sich vertrauensvoll wenden kann, unterstützt der FVM auch Vereine dabei, sich präventiv zu diesem wichtigen Thema aufzustellen. Im letzten Jahr ist das neue Landeskinderschutzgesetz NRW in Kraft getreten. Dieses Gesetz fordert von allen Sportvereinen, die Fördergelder für die Kinder- und Jugendarbeit beantragen wollen, Kinderschutzkonzepte. Aktuell liegen noch keine Ausführungsbestimmungen vor, so dass weder eine genaue Frist noch eindeutige Mindeststandards für den Inhalt eines Schutzkonzepts vorgegeben sind. Mit dem Gesetz besteht diese Pflicht zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes jedoch bereits seit dem 1. Mai 2022.

Am 25. Februar 2023 hat der Landessportbund (LSB) NRW bei seiner Mitgliederversammlung Fristen für Vereine mit anerkannten Einsatzstellen der Freiwilligendienste im Sport in NRW festgelegt. Hier gilt eine verpflichtende Umsetzung von Schutzkonzepten ab dem Bildungsjahr 2026/27.

Der FVM möchte im Rahmen eines Pilotprojektes in Kooperation mit dem PP Bonn einen neuen Weg gehen, um den Kinder- und Jugendschutz im Fußball weiter zu stärken und als Qualitätsmerkmal guter Jugendarbeit zu etablieren.

Wer kann an dem Pilotprojekt teilnehmen?

Am Pilotprojekt können alle Mitgliedsvereine des FVM teilnehmen, die im Einzugsgebiet des PP Bonn liegen. Dieses umfasst die Vereine des Fußballkreises Bonn sowie Vereine aus dem südlichen Teil des Fußballkreises Sieg (SF Aegidienberg, FV Bad Honnef, TuS Eudenberg, TuS Oberpleis, JFV Siebengebirge und Team Bananenflanke Bonn/Rhein Sieg e.V.). Das Pilotprojekt richtet sich ausschließlich an die Fußballabteilungen der Vereine, andere Sparten können aktuell noch nicht berücksichtigt werden. Das Pilotprojekt richtet sich an alle Personen mit betreuender Tätigkeit, die **neu** im Kinder- und Jugendbereich tätig werden und in Abstimmung mit dem Verein freiwillig teilnehmen möchten. Die zu überprüfenden Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Teilnahme am Pilotprojekt ist für alle Vereine und Personen mit betreuender Tätigkeit freiwillig und kostenfrei.

Warum können nur Personen teilnehmen, die neu im Kinder- und Jugendbereich tätig werden wollen?

Das Pilotprojekt ist ein weiterer Schritt den Kinder- und Jugendschutz im FVM weiterhin zu stärken und Handlungsspielräume für Täter/innen zu minimieren. Damit startet der FVM erst einmal in eine Pilotphase, die aktuell nur die Personen einbezieht, die (ab dem 1. Januar 2024) neu im Kinder- und Jugendbereich der teilnehmenden Vereine tätig werden.



Warum ist das Pilotprojekt für einen starken Kinderschutz wichtig?

Eine wichtige Maßnahme in der Präventionsarbeit ist die Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse (eFZ) der verschiedenen Akteure im Fußball. Gemäß § 72a Abs.1 SGB VIII ist es dem FVM und den Mitgliedsvereinen seit 2011 möglich, Führungszeugnisse von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit einzusehen. Der FVM geht hier selbst mit gutem Beispiel voran und fordert im Rahmen der Präventiv-Maßnahmen unter anderem die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aller Personen, die für den FVM tätig sind. Dieses Vorgehen empfiehlt er auch seinen Vereinen.

Denn so besteht die Möglichkeit, Personen mit einer Vorstrafe nach § 72a Abs.1 SGB VIII zu ermitteln und von einer Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich auszuschließen. Allerdings werden im erweiterten Führungszeugnis nicht alle Verurteilungen aufgeführt. Unter anderem sind keine Eintragungen zu eingestellten oder noch laufenden Ermittlungsverfahren im eFZ zu finden.

Um den Schutz für die Kinder und Jugendlichen im Fußball zu erhöhen, sollen in Kooperation mit dem PP Bonn Personen mit betreuender Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich in den oben genannten Sportvereinen ganzheitlich geprüft werden können. Dabei sollen insbesondere Sexual- und Gewaltdelikte, Straftaten aus dem Bereich der BTM-Kriminalität (Herstellung/Handel/Vertrieb) und Staatsschutzdelikte berücksichtigt werden (siehe unten), so dass mit Hilfe des Pilotprojekts die Eignung von Personen mit betreuender Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich umfassend vor der Tätigkeitsaufnahme geprüft wird. Die Eignung wird streng vertraulich ausschließlich durch das PP Bonn vorgenommen. Die Fußballvereine erhalten nach Abschluss der Prüfung eine allgemeine Information zur Eignung der Person, nicht zu inhaltlichen Hintergründen.

Welche Vorteile bringt die Teilnahme am Pilotprojekt?

Durch eine ganzheitliche Einschätzung der Personen mit betreuender Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich erhöhen die beteiligten Vereine und verantwortlichen Personen in den Vereinen den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Eignungsprüfung durch das PP Bonn ergänzt die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Empfohlen wird eine erneute Abfrage nach spätestens vier Jahren bei Weiterführung des Projektes und die Einsichtnahme ins eFZ nach ebenfalls maximal vier Jahren.

Welche Delikte werden bei der Einordnung berücksichtigt, d.h. wann erhält der Verein eine Nachricht „Bedenken gegen eine ehrenamtliche Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich?“

Um die Eignung einer Person für die Kinder- und Jugendarbeit ganzheitlich feststellen zu können, umfasst die Prüfung durch das PP Bonn folgende Kriminalfelder:



Gewaltdelikte:

- Mord und Totschlag (§§ 211, 212 StGB)
- Raub und räuberische Erpressung; besonders schwerer Fall; mit Todesfolge (§§ 249-255 StGB)
- Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226)
- Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)

Sexualdelikte:

- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung; besonders schwerer Fall; mit Todesfolge (§ 177 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (§§ 176, 182 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Sexuelle Belästigung (§ 184i StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB)
- Zuhälterei (§ 181a StGB)
- Verbreitung pornografischer Inhalte (§ 184 StGB)
- Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Inhalte (§ 184a StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- /jugendpornografischer Inhalte (§§ 184b, 184c StGB)
- Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (§ 184k StGB)

Betäubungsmittel- und Rauschgiftdelikte nach BtMG:

- Unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln (§§ 29a Abs. 1 Nr. 2, 30 Abs. 1 Nr. 1, 30a Abs. 1, Abs. 2 BtMG)
- Unerlaubter Anbau von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG)
- Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln (§§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 30 Abs. 1 Nr. 4, 30a Abs. 1, Abs. 2 BtMG)
- Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 6-7 BtMG)

Staatsschutzdelikte:

- politisch motivierte Kriminalität
- politisch motivierte Gewaltkriminalität
- Extremistische Kriminalität

Straftaten gegen die öffentliche Ordnung:

- Volksverhetzung (§ 130 StGB)

Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates:

- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)
- Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 StGB)



Statement CKA: „Eltern vertrauen ihre Kinder den Menschen in den Vereinen an. Sie verlassen sich darauf, dass in den Vereinen wertvolle Arbeit geleistet wird. Das ist in den allermeisten Fällen auch so und muss auch unser Anspruch sein. Leider gibt es Menschen, die Vertrauen und Abhängigkeitsverhältnisse zum Schaden Dritter ausnutzen oder aufgrund von Kriminaldelikten nicht geeignet sind, unseren Kindern und Jugendlichen zentrale Werte unseres gesellschaftlichen Miteinanders zu vermitteln. Hier setzen wir an. Die Vereine sollen ein guter und sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein. Sollten wir mit Hilfe des Pilotprojekts nur ein Kind schützen können, sind alle Maßnahmen berechtigt.“

Was verbirgt sich hinter der Bewertung der Polizei?

Die Bewertung gibt Auskunft darüber, ob Bedenken gegen ein Tätigwerden der Personen mit betreuender Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich sprechen könnten. Diese Bewertung beruht auf einem Beurteilungskatalog, der durch das PP Bonn und den FVM erstellt wurde (siehe oben).

Was passiert bei der Rückmeldung: „Bedenken gegen eine ehrenamtliche Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich?“

Bei Bedenken gegen die Tätigkeitsaufnahmen im Kinder- und Jugendbereich erhalten weder der FVM noch der Verein Kenntnisse über Einzelheiten der polizeilichen Bewertung. Die Rückmeldung der Polizei Bonn enthält ausschließlich die Meldung einer Bedenklichkeit/Unbedenklichkeit. Der Verein entscheidet daraufhin weiter eigenverantwortlich über den Einsatz des/der Kandidat/in. Der FVM nimmt auch auf die Entscheidung des Vereins keinen Einfluss.

Allein der/die Kandidat/in ist berechtigt, sich beim PP Bonn weitere Informationen im Falle einer „Bedenklichkeit“ einzuholen.

Wieso sollten Vereine zusätzlich eigene Recherchen bezüglich der Kandidaten/Kandidatinnen vornehmen?

Bei der Recherche geht es um die Gewinnung von Informationen über öffentliche und frei verfügbare Quellen. Der Verein stellt damit sicher, dass zusätzlich zu den polizeilichen Überprüfungen, alle frei zugänglichen Informationen der betreffenden Person bei der Eignungsbewertung berücksichtigt werden.

Wie sieht der Ablauf aus?

- Möchte ein Mitgliedsverein des FVM Teil des Pilotprojektes werden, schickt eine der vertretungsberechtigten Personen des Vereins eine formlose Mitteilung über die Entscheidung einer Teilnahme über das E-Postfach der geschlossenen Benutzergruppe DFBnet an folgende E-Mail-Adresse: pilotprojekt.kinderschutz@fvm.evpost.de.
- Sofern eine Person **neu** in einem der teilnehmenden Vereine im Kinder- und Jugendbereich tätig werden möchte, erhält sie vom Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Vereins ein Merkblatt, in dem detailliert erklärt wird welche freiwillige Überprüfung vorgenommen wird.
- Nach der Kenntnisnahme des Merkblattes füllt die freiwillig teilnehmende Person eine Einverständniserklärung für eine Datenabfrage beim PP Bonn aus.



-
- Der/die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des Vereins prüft die Identität der Person durch Vorlage eines gültigen, amtlichen Ausweisdokuments (z.B. Bundespersonalausweis (BPA) oder Reisepass)) und sendet die Einverständniserklärung, welche die personenbezogenen Daten beinhaltet, eingescannt per E-Mail an die Anlaufstelle des FVM.
 - Den teilnehmenden Vereinen wird dringend empfohlen eine eigene E-Mail-Adresse zum elektronischen Datenaustausch zwischen der beauftragten Person und dem FVM einzurichten. Die Zugangsdaten des E-Mail-Accounts dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
 - Für den Datenaustausch hat die Anlaufstelle des FVM eine neue E-Mail-Adresse eingerichtet. Die Übermittlung der Einverständniserklärung an die Anlaufstelle muss elektronisch und verschlüsselt mittels S/MIME an die folgende E-Mail-Adresse erfolgen: pilotprojekt-kinderschutz@fvm.de.
 - Die Mitarbeitenden der Anlaufstelle des FVM erfassen die personenbezogenen Daten und übermitteln die Einverständniserklärung ebenfalls verschlüsselt an die zentrale E-Mail-Adresse des PP Bonn.
 - Das PP Bonn überprüft die Person auf kinder- und jugendschutzrelevante Erkenntnisse.
 - Die Anlaufstelle des FVM erhält anschließend eine Rückmeldung durch das PP Bonn mit dem Hinweis „Es bestehen Bedenken gegen eine ehrenamtliche Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich“ oder „Es bestehen keine Bedenken gegen eine ehrenamtliche Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich“.
 - Wichtig: Der Anlaufstelle des FVM werden von Seiten des PP Bonn keine Einzelheiten zu den vorliegenden Erkenntnissen mitgeteilt.
 - Dem Mitgliedsverein wird dringend empfohlen, zudem eigene Recherchen (u.a. in den sozialen Medien) vorzunehmen.
 - Im Anschluss informiert die Anlaufstelle des FVM den Verein darüber, ob gegen einen Einsatz der Person Bedenken bestehen oder nicht.
 - Sofern kinder-/jugendschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen, wird die Anlaufstelle den Verein darüber in Kenntnis setzen, dass gegen den Einsatz der Person im Kinder- und Jugendbereich Bedenken bestehen.
 - Der Verein entscheidet eigenverantwortlich über den Einsatz der Person im Kinder- und Jugendbereich.



Fragen zum Datenschutz

Was passiert mit den erhobenen Daten?

Der/die Kinder- Jugenschutzbeauftragte des Vereins übermittelt die ausgefüllte Einverständniserklärung eines/einer Kandidat/in per Mail an die Anlaufstelle des FVM (siehe oben). Die übermittelten, personenbezogenen Daten werden ausschließlich an das PP Bonn weitergegeben. Das PP Bonn verarbeitet die Daten zum vorstehenden Zweck und speichert die personenbezogenen Daten und das Ergebnis der Eignung für zwei Jahre, ab dem Eingang der Dokumente.

Das Ergebnis der Abfrage darf vereinsintern nur von beauftragten Personen eingesehen und verarbeitet werden. Diese Personen werden aufgrund der Sensibilität der Daten in besonderer Weise auf den vertraulichen Umgang mit diesen Daten verpflichtet. Eine Offenlegung oder Weitergabe der Daten an andere Personen ist in keinem Fall zulässig. Der Verein erhält keine erläuternden Einzelheiten der polizeilichen Bewertung.

Jeglicher Datenaustausch zwischen dem FVM und dem PP Bonn sowie dem FVM und den Kinderschutzbeauftragten der Vereine erfolgt gesichert und verschlüsselt.

Wer ist der/die datenschutzrechtlich Verantwortliche des Projektes und wie kann mit dieser Person Kontakt aufgenommen werden?

Datenschutzverantwortliche Person: Die datenschutzrechtlich verantwortliche Person kann über folgende Mail-Adresse kontaktiert werden: datenschutz@fvm.de

Wie lange wird das Ergebnis der Unbedenklichkeitserklärung gespeichert?

Für den FVM besteht eine gesetzliche Pflicht und rechtliche Notwendigkeit die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO und deren Dokumentation bis zu ihrem Widerruf bzw. drei Jahre nach Beendigung der Handlung aufzubewahren (Art. 5 Abs. 2, 24, 7 Abs. 1, 30 DSGVO; Art. 83 Abs. 8 DSGVO i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG).

Das Ergebnis der Abfrage wird nach der Information des/der Kinderschutzbeauftragten anonymisiert und ist so den teilnehmenden Vereinen nicht mehr zuzuordnen. Das PP Bonn verarbeitet die Daten zum vorstehenden Zweck und speichert die personenbezogenen Daten und das Ergebnis der Eignung für zwei Jahre ab dem Eingang der Dokumente.

Welche Kategorien von Daten werden verarbeitet? Welche Daten müssen angegeben werden?

Um an dem Projekt teilnehmen zu können, werden folgende personenbezogene Daten abgefragt:

- Name, Vorname
- Geburtsname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- aktuelle Wohnanschrift
- telefonische Erreichbarkeit bei Rückfragen

Die oben genannten personenbezogenen Daten müssen durch den Kinderschutzbeauftragten/die Kinderschutzbeauftragte des Vereins geprüft und bestätigt werden. Ein Abgleich mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild ist verpflichtend.



Welche Rechte stehen den Teilnehmenden zu? Gibt es ein Widerrufsrecht?

Ihre personenbezogenen Daten werden auf Grund Ihrer Einwilligung erhoben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO). Die betroffene Person hat jederzeit das Recht, die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 S. 1 DSGVO). Der Widerruf sollte in der gleichen Weise erfolgen, wie die Erteilung der Einwilligung.

Um von ihrem Recht Gebrauch zu machen, genügt z. B. eine E-Mail an anlaufstelle@fvm.de mit der Angabe, welches der Rechte sie ausüben möchten. Weitere Rechte der Teilnehmenden in Bezug auf ihre Daten sind u.a.:

- a) Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO
- b) Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO
- c) Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO
- e) Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO

Weitere Fragen

Was muss eine ehrenamtliche Person mitbringen um sich als Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/r im Verein aufstellen zu lassen?

Die Benennung der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten sollte stets freiwillig erfolgen. Die Person ist zu einem vertraulichen Umgang mit allen Daten verpflichtet und sollte sich der Sensibilität der Daten bewusst sein. Die beauftragte Person sollte eine generelle Sensibilität für den Kinder- und Jugendschutz mitbringen und motiviert sein, weitere Präventionsmaßnahmen im Verein zu koordinieren.

Welche Aufgaben sollte ein/eine Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/r übernehmen?

Der/Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte sorgt im Rahmen des Pilotprojektes für die Durchführung, der im Ablauf beschriebenen Schritte und stellt eine sichere und verschlüsselte Übermittlung der personenbezogenen Daten sicher. Die Person ist außerdem für die datenschutzkonforme Aufbewahrung der Ergebnisse der Bedenklichkeitsabfrage zuständig. Darüber hinaus sollte die beauftragte Person weitere präventive Maßnahmen im Verein koordinieren und gemeinsam mit anderen Akteuren des Vereins Leitfäden für die Intervention erstellen.

Wie können sich Kinderschutzbeauftragte fortbilden?

Der FVM bietet im Rahmen des Pilotprojektes eine Fortbildung für die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten an. Zudem führt der FVM für alle Mitgliedsvereine allgemeine Schulungsformate zum Thema Kinderschutz durch. Dabei werden Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt sowie Interventionsmaßnahmen thematisiert. Informationen finden Interessierte auf der Internetseite des FVM unter www.fvm.de/kinderschutz. Gerne können Sie auch direkt die Ansprechpersonen der Anlaufstelle des FVM kontaktieren.

Wer unterstützt die Präventionsprozesse im Verein?

Bei der Entwicklung eines vereinsinternen Schutzkonzeptes und der Durchführung einer Risikoanalyse unterstützen die Ansprechpartner/innen der Anlaufstelle des FVM. Die Anlaufstelle des FVM ist erreichbar per E-Mail unter anlaufstelle@fvm.de oder telefonisch unter [02242/91875-50](tel:022429187550).